



Teilrevision kommunale Nutzungsplanung «Abstand von Windrädern» – Nichtgenehmigung

Gemeinde **Egg**

- Massgebende - Vorschriften der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 2. September 2024
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV vom 2. September 2024

Sachverhalt

- Anlass und Zielsetzung der Planung Am 11. September 2023 ist eine Initiative für einen Mindestabstand von Windrädern bei der Gemeinde Egg eingegangen. Die Initiative fordert, für Windkraftanlagen (Nabenhöhe ab 30 m) einen Mindestabstand von 1'000 Metern zu zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften einzuführen. Die Gemeinde hat eine der Initiative entsprechende Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO) erarbeitet und zur Genehmigung eingereicht.
- Festsetzung Die Gemeindeversammlung Egg setzte mit Beschluss vom 2. September 2024 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Uster vom 16. Oktober 2024 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde beantragt die Genehmigung der Vorlage.
- Anhörung Die Genehmigungsprüfung hat gezeigt, dass die Vorlage nicht genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 10. Januar 2025 wurde die Gemeinde Egg angehört. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 20. März 2025 Stellung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

- Zusammenfassung der Vorlage Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Egg wird mit einem neuen Artikel 34a Windenergieanlagen ergänzt. Dieser sieht vor, dass der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 m und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft 1'000 m betragen muss.
- Ergebnis der Genehmigungsprüfung Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden nach Massgabe der Richtplanung eine Bau- und Zonenordnung, wobei sie sich an die im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) eingeräumten Regelungskompetenzen halten müssen. Sie regeln in der Bau- und



Zonenordnung die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen grundsätzlich zonenspezifisch erfolgen, das heisst für jede von einer Gemeinde ausgeschiedene Zone sind Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise zu erlassen, die bloss innerhalb der jeweiligen Nutzungszone gelten.

Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Das PBG sieht für Windenergieanlagen keine zonenübergreifenden Regelungsmöglichkeiten vor. Die von der Gemeinde Egg vorgesehene Vorschrift wirkt jedoch zonenübergreifend, da sie einen Mindestabstand zwischen Bauten und Anlagen innerhalb unterschiedlicher Nutzungszonen regeln soll. Für eine solche Vorschrift besteht im PBG keine Rechtsgrundlage.

Im Weiteren erfordern industrielle Windenergieanlagen in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden grundsätzlich nur in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG; vgl. die Überschrift von Ziff. B.II. des 3. Abschnitts). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften in Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen. Die vorgesehene Vorschrift würde für das ganze Gemeindegebiet und somit auch für Nichtbauzonen, unter anderem für kantonale Landwirtschaftszonen, gelten. Eine solche Vorschrift ist unzulässig.

Die im neuen Art. 34a BZO vorgesehene Abstandsvorschrift ist somit nicht rechtmässig.

Bei der Genehmigung von Erlassen und raumplanungsrechtlichen Festlegungen werden neben der Rechtmässigkeit auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Zweckmässigkeit einer kommunalen Nutzungsplanung ergibt sich aus der bei Planungen stets vorzunehmenden Interessenabwägung.

Windenergieanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen in eine Interessenabwägung einzubeziehen (vgl. Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020).

Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören beispielsweise auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen sowie Bauten und Anlagen. Dafür muss für jede Anlage eine Interessenabwägung am konkreten Standort erfolgen. In diese Interessenabwägung fliessen sämtliche Schutz- und Nutzungsinteressen im Einflussbereich des Standortes der Windenergieanlage ein (vgl. Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020). Diese Abwägung kann nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung vorweggenommen werden. Eine kommunale Vorschrift in der BZO, die pauschal und losgelöst vom konkreten Standort für sämtliche Windenergieanlagentypen mit einer Nabenhöhe ab 30 m einen starren Mindestabstand zu



zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften vorsieht, verunmöglicht eine umfassende und stufengerechte Abwägung aller betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen im Einzelfall.

Im Weiteren gilt zu beachten, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) die übergeordneten Planungen sowie die Richtplanung berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 649 vom 12. Juni 2024 wurde die Baudirektion mit der Durchführung der öffentlichen Auflage der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans beauftragt. Die öffentliche Auflage dauerte vom 2. Juli bis 31. Oktober 2024. In dieser Richtplanvorlage werden geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft (sogenannte Eignungsgebiete) bezeichnet. Mit dieser Richtplanrevision wird der Auftrag gemäss eidgenössischem Energiegesetz (Art. 10 Abs. 1 Energiegesetz [EnG; SR 730]) erfüllt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Egg liegen Teile des Eignungsgebietes Nr. 42 (Pfannenstil), welches gemäss der Richtplanvorlage als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden soll. Die vorgesehene Abstandsvorschrift würde die Erstellung von Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf dem Gemeindegebiet verhindern.

Schliesslich entspricht der Ausbau und die Förderung der Windenergienutzung bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben (vgl. insbesondere Art. 2 und Art. 10 ff. EnG, § 1 lit. f kantonales Energiegesetz [EnerG; LS 730.1], Energiestrategie und Energieplanung 2022 des Kantons Zürich). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für industrielle Windenergieanlagen einen fixen Mindestabstand zu zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften vorsieht und damit solche Anlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet ausschliesst, steht diesen Vorgaben entgegen und würde sie vereiteln.

Aus diesen Gründen ist eine solche BZO-Vorschrift unzweckmässig. Art. 34a BZO ist nicht genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Egg verzichtet in ihrem Schreiben vom 20. März 2025 auf eine inhaltliche Stellungnahme und weist lediglich darauf hin, dass die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 2. September 2024 mit grossem Mehr festgesetzt wurde. Daher hält der Gemeinderat an der beantragten Genehmigung fest.

Der Gemeinderat Egg hat in seiner Stellungnahme den Willen seines Souveräns und die damit einhergehenden Begehren einer BZO-Änderung kundgetan. Es ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass den Gemeinden keine Kompetenz zukommt, entsprechende Festlegungen zu treffen (vgl. hierzu § 45 Abs. 2 PBG). Die Gemeinden sind an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich gestattet hiervon abzuweichen. § 45 Abs. 2 PBG begrenzt somit bindend den Rahmen, innerhalb dem die Gemeinden Regelungen treffen können. In Bezug auf die beabsichtigte Abstandsvorschrift gegenüber Windenergieanlagen fehlt es an einer ausdrücklichen Abweichungsvorschrift im Sinne von § 45 Abs. 2 PBG.



C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis weder als rechtmässig, zweckmässig noch angemessen und kann nicht genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Nicht genehmigt wird:

- Art. 34a BZO

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung «Abstand von Windrädern», welche die Gemeindeversammlung Egg mit Beschluss vom 2. September 2024 festgesetzt hat, wird nicht genehmigt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Die Gemeinde Egg wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen.
- IV. Mitteilung an
 - Gemeinde Egg (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

Im Auftrag der Baudirektion

VERSENDET AM - 7. MAI 2025



Kanton Zürich
Gemeinde Egg

Teilrevision Nutzungsplanung Einzelinitiative «Abstand von Windrädern»

ANPASSUNG BAU- UND ZONENORDUNG

Auszug Art. 34a Windenergieanlagen

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 2. September 2024
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Links: Gültige BZO vom 13. Dezember 1993	Mitte: Beantragte Anpassung rot = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO	Rechts: <i>Bemerkungen / Anpassung / Hinweise</i>
---	---	--

Auftraggeberin

Bearbeitung

Gemeinde Egg

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Mirta Speck-Niederhauser

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
C BESONDERE VORSCHRIFTEN	C BESONDERE VORSCHRIFTEN Art. 34a Windenergieanlagen Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.	<i>Ergänzung der Bau- und Zonenordnung gemäss der Einzelinitiative «Abstand von Windrädern» von Tobias Infortuna und Ueli Pfister, eingereicht am 11. September 2023</i>



Kanton Zürich
Gemeinde Egg

Teilrevision Nutzungsplanung

ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV

Einzelinitiative «Abstand von Windrädern»



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31085 – 2.9.2024

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass	3
1.2	Bestandteile und Ablauf	4
1.3	Grundlagen	4
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	5
2.1	Übergeordnetes Planungsrecht	5
2.2	Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit	6
2.3	Vorgehen Kanton Zürich	7
2.3	Kantonaler und regionaler Richtplan	8
2.4	Zonenplan	8
2.5	Bau- und Zonenordnung	8
3	AUSWIRKUNGEN	9
4	MITWIRKUNG	10
4.1	Öffentliche Auflage (offen)	10
4.2	Einwendungen	10
4.3	Anhörung	10
4.4	Kantonale Vorprüfung (offen)	10
4.5	Beurteilung Gemeinderat	11
4.6	Beschluss Gemeindeversammlung	12
4.7	Übrige Schritte	12

Auftraggeber

Gemeinde Egg

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Mirta Speck-Niederhauser

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Initiative eingereicht

Am 11. September 2023 ist die von Tobias Infortuna, Egg, und Ueli Pfister, Esslingen, unterzeichnete und konkret formulierte Initiative für einen Mindestabstand von Windrädern bei der Gemeinde eingegangen, welche wie folgt lautet:

Die Bauordnung der Gemeinde Egg wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 1'000 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Basel-Stadt wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022). Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986, und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Zudem gilt es, unser Naherholungsgebiet, das in Zeiten des verdichteten Bauens immer wichtiger wird, zu erhalten. Der Bau der geplanten Windräder hätte zur Folge, dass breite Zufahrtsstrassen mitten durch unsere Wälder gebaut werden müssten. Die Verschandelung der Natur stünde in keinem Verhältnis zum erwarteten Ertrag durch die Windkraft. Der Ertrag beträgt pro Windrad im besten Fall nämlich nur 0,05% des kantonalen Strombedarfs."

Gültigerklärung der Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative am 25. September 2023 für gültig erklärt. Gemäss § 7 PBG muss bei Änderungen von Nutzungsplänen ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren von 60

Tagen durchgeführt werden. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung nach Abschluss dieses planungsrechtlichen Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens (§ 7 PBG) vorgelegt. Ausserdem muss beachtet werden, dass der beleuchtende Bericht rund drei Monate vor der Gemeindeversammlung vorliegen muss. Die Initiative soll daher der Gemeindeversammlung vom Juni oder September 2024 vorgelegt werden.

1.2 Bestandteile und Ablauf

Bestandteile

Die vorliegende Teilrevisionsvorlage entspricht den Zielen der Initiative. Die Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung Auszug Art. 34a
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (offen)

Ablauf der Teilrevision

Der Ablauf der Teilrevision Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

- Entwurf Teilrevisionsvorlage
- Öffentliche Auflage während 60 Tagen ab 26.1.2024
- Kantonale Vorprüfung und Anhörung
- Auswertung Einwendungen und Vorprüfung
- Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

1.3 Grundlagen

Bestandteile

Der vorliegende Bericht nach Art. 47 RPV dient als Grundlage für die Genehmigung der Teilrevision. Darin werden die beantragten Änderungen in der Bau- und Zonenordnung erläutert sowie deren Auswirkungen dargelegt.

Grundlagen

- Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» vom 25. September 2023
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Egg
- Bau- und Zonenordnung Egg vom 13. Dezember 1993
- Auszug Protokoll Gemeinderat vom 25. September 2023
- Mail des Kantonsplaners Wilhelm Natrup vom 6. Juli 2023 an die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemeindegemeinschafterinnen und -schreiber des Kantons Zürich

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

2.1 Übergeordnetes Planungsrecht

Energiegesetz (EnG)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

Konzept Windenergie

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es werden darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes aufgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Lärmschutzverordnung (LSV)

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topographie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutz-Verordnung LSV ist die Lärmschutz-Verordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

2.2 Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

Einschätzung des ARE

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen

Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

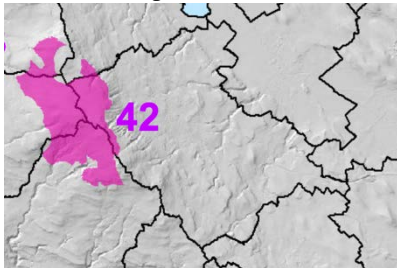
Beurteilung von konkreten Vorlagen

Das ARE wird entsprechende Anfragen im obenstehenden Sinne beantworten. Konkrete BZO-Vorlagen werden im Rahmen der Vorprüfung beurteilt. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

2.3 Vorgehen Kanton Zürich

Potenzialgebiete Windenergie

Ausschnitt aus der Karte der Potenzialgebiete Windenergie

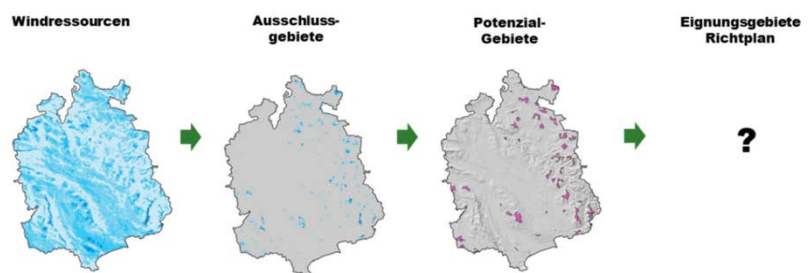


Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. Die Ausschlusskriterien waren folgende: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr, und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen Windenergie zu nutzen.

Weitere Vorgehensschritte

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Gemäss Kanton wird auf dieser Basis eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision definiert.

Abbildung zu den Vorgehensschritten zur Nutzung von Windenergie im Kanton Zürich (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Abbildung zum Planungsverfahren Windenergie (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



2.3 Kantonaler und regionaler Richtplan

Keine Einträge vorhanden

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen aktuell noch keine Einträge diesbezüglich.

2.4 Zonenplan

Keine Veränderung Zonenplan

Die Einzelinitiative «Abstand von Windrädern» hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

2.5 Bau- und Zonenordnung

Art. 34a Windenergieanlagen

Im Abschnitt «C Besondere Bauvorschriften» wird mit der Teilrevision – wie in der Einzelinitiative verlangt – ein neuer Artikel 34a «Windenergieanlagen» eingeführt, welcher wie folgt lautet:

«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.»

3 AUSWIRKUNGEN

Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Umwelt

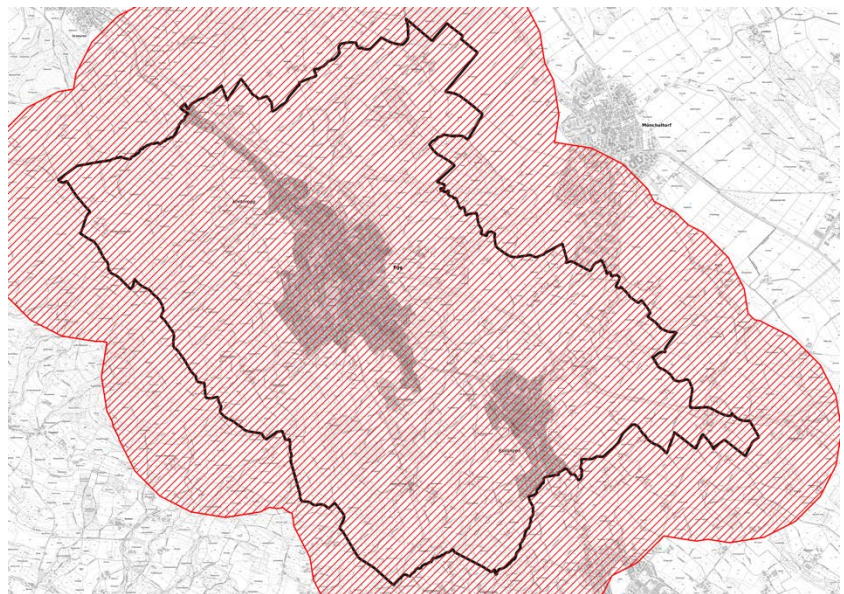
Durch die Initiative kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Egg keine Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Dies führt faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Egg.

Analyse der Auswirkungen des neuen
BZO-Artikels

Im nachfolgenden Plan sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss Art. 34a nicht möglich ist, rot schraffiert dargestellt. Es ist festzuhalten, dass sich die zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf die Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen solche Gebäude bestehen.



4 MITWIRKUNG

4.1 Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde durch Tobias Infortuna, Egg, und Ueli Pfister, Esslingen, durch eine Initiative beantragt. Diese wurde am 25. September 2023 durch den Gemeinderat für gültig erklärt.

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG erfolgt vom **26.1.2024 bis 25.3.2024**. Während der Auflagefrist kann sich jeder-mann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dage-gen vorbringen.

4.2 Einwendungen

Keine Einwendungen

Innert der Auflagefrist wurden keine Einwendungen eingereicht.

4.3 Anhörung

Nachbargemeinden

Während der öffentlichen Auflage findet die Anhörung der nach- und nebeugeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemein-den und der Region statt.

Die Nachbargemeinden Maur, Herrliberg, Meilen, Uetikon am See, Oetwil am See, Grüningen, Gossau und Mönchaltorf haben keine Ein-wendungen eingebracht.

Die Gemeinde Meilen hat einen ausführlichen Kommentar verfasst, wieso die Gemeinde gegen die Erstellung von Windkraftanlagen auf dem Pfannenstiel ist.

ZPP

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) hat kein Schreiben eingereicht und somit auf eine Stellungnahme verzichtet.

4.4 Kantonale Vorprüfung

Vorprüfungsbericht vom 13. Feb-ruar 2024

Die Revisionsvorlage der Nutzungsplanung mit Datum vom 16.11.2023 wurde dem ARE zur Vorprüfung unterbreitet. Über die Haltung und die Anliegen des Kantons gibt der Vorprüfungsbericht vom 13.2.2024 Auskunft.

Vorlage ist nicht genehmigungsfä-hig

Das ARE hält in seinem Vorprüfungsbericht fest, dass eine BZO-Vor-schrift, die pauschal für industrielle Windkraftanlagen einen fixen Mindestabstand zu zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegen-schaften vorsieht, und damit solche Anlagen auf dem gesamten Ge-meindegebiet ausschliesst, den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung

entgegen steht. Aus diesen Gründen ist eine solche BZO-Vorschrift unzweckmässig.

Das ARE weist in seinem Vorprüfungsbericht darauf hin, dass der in der Initiative erwähnte Entscheid des Bundesgerichts (BGer 1C_149/2021 vom 25. August 2022) eine Gemeinde im Kanton Bern betrifft. Das Berner Planungs- und Baurecht unterscheidet sich bezüglich Regelungskompetenzen der Gemeinden vom PBG des Kantons Zürich und entsprechend ist der erwähnte Entscheid für den Kanton Zürich nicht einschlägig. Im Weiteren prüft der Kanton Zürich im Unterschied zum Kanton Bern bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen nicht nur die Rechtmässigkeit einer Bestimmung, sondern auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit (vgl. § 5 Abs. 1 PBG).

Eine Genehmigung von Art. 34a BZO kann entsprechend nicht in Aussicht gestellt werden.

4.5 Beurteilung Gemeinderat

Abschliessende Stellungnahme erfolgt nach Planauflage

Der Gemeinderat hat sich in seinem Beschluss vom 25. September 2023 zur Gültigkeit der Initiative geäussert. Über seinen Antrag an die Gemeindeversammlung, dem Initiativbegehren zuzustimmen oder es abzulehnen, oder über einen eventuellen Gegenvorschlag entscheidet der Gemeinderat nach Abschluss des öffentlichen Planauflageverfahrens.

Der Gemeinderat kommt an seiner Sitzung vom 29. April 2024 zu folgenden Erkenntnissen:

Windenergieanlagen produzieren zwei Drittel ihres Stroms im Winterhalbjahr sowie häufig in der Nacht. Somit ist die Windenergie eine ideale Ergänzung zu den Wasserkraftwerken und Solaranlagen, die im Sommer am meisten Strom produzieren. Allerdings ist gemäss Windkarte die Schweiz und insbesondere der Kanton Zürich windarm. Die besten Windenergiestandorte befinden sich auf den Jurahöhen oder in Tallagen mit ausgeprägtem Berg-/Talwindregime wie zum Beispiel im Rhonetal oder im Churer Rheintal.

Das Windpotenzial auf dem Pfannenstiel ist im Verhältnis zu den Eingriffen in die Landschaft klein. Wenn von einer Fläche von 8'000 m² bis 10'000 m² pro Windenergieanlage ausgegangen wird, so würde der Bau der zehnvorgesehenen Windenergieanlagen am Pfannenstiel eine Fläche von rund 15 Fussballfeldern beanspruchen. Zusätzlich müssten für den Bau, den Transport, die Montage und den Unterhalt der Anlagen die entsprechenden Zugänge geschaffen werden. Diese befinden sich zumeist im Wald. Die Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 bis 140 Metern und einer Gesamthöhe von bis zu 240 Metern hätten neben den negativen Auswirkungen bezüglich Lärm und Schattenwurf auch einen ungünstigen Einfluss auf Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist auch der Ausbaubedarf im Stromnetz in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Der Pfannenstil ist bei der Bevölkerung zu allen Jahreszeiten ein äusserst beliebtes Naherholungsgebiet. So sind zahlreiche Wanderer und Biker unterwegs. Im Winter führt sogar eine Langlaufloipe durch das Gebiet. Der Gemeinderat möchte die hohe Lebensqualität beibehalten und die natürliche Umgebung schonen.

Nicht zuletzt hat auch das Naturnetz Pfannenstil in den vergangenen 25 Jahren ein grosses Engagement bezüglich Arten- und Lebensraumschutz sowie Ökologie geleistet. Es besteht die berechtigte Sorge, dass der Bau der Windräder das Ökosystem beeinträchtigt oder teilweise unwiederbringlich zerstört.

Die vorgesehenen Windenergieanlagen auf dem Pfannenstil kämen zu nahe an bewohnte Liegenschaften zu stehen, was eine massive Reduktion der Wohnqualität mit sich bringen würde. Des Weiteren bestätigt eine deutsche Studie, dass im Umkreis von einem Kilometer rund um Windenergieanlagen ein Wertverlust der Liegenschaften zu erwarten ist.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Abstandsvorschriften zwecks vorsorglichem Emissionsschutz legt der Baudirektor des Kantons Zürich auf 300 Meter fest. Mit einer Vergrösserung dieses Mindestabstands auf 1000 Meter können die negativen Immissionen wie z.B. Schattenwurf durch die Rotorblätter, Schall- und Infraschall sowie Eiswurf auf bewohnte Gebäude stark reduziert werden.

Der Gemeinderat unterstützt demnach die Einzelinitiative "Abstand von Windrädern". Die zahlreichen negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie auf die bewohnten Gebäude auf Gemeindegebiet stehen in einem Missverhältnis zum effektiven Nutzen und den Kosten.

4.6 Beschluss Gemeindeversammlung

Festsetzung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde den Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung vom 2. September 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser angenommen.

4.7 Übrige Schritte

Genehmigung

Bei einer Annahme der Einzelinitiative «Abstand von Windrädern» (allgemeine Anregung) durch die Gemeindeversammlung bzw. der Festsetzung des neuen Art. 34a BZO ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung noch durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen.

Die Festsetzung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion sind öffentlich zu publizieren. Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen.

Gegen die Verfügung der Baudirektion kann Rekurs erhoben werden.